



Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master

vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. 2020/Nr. 3)

Lesefassung Stand: 01.03.2024

In dieser Lesefassung sind die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	28.05.2020	Nr. 3/2020
2	28.05.2020	Nr. 3/2020
3	25.11.2020	Nr. 14/2020
4	23.08.2022	Nr. 8/2022
5	31.03.2022	Nr. 4/2022
6	23.08.2022	Nr. 8/2022
7	21.03.2023	Nr. 6/2023
9	19.06.2023	Nr. 7/2023
8	21.07.2023	Nr. 9/2023
10	28.02.2024	Nr. 3/2024

Inhaltsverzeichnis

.....	1
A: Allgemeiner Teil	6
1. Abschnitt: Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Akademische Grade, Prüfungen	6
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 4 Praxisphasen.....	6
§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums.....	6
§ 5 a Online-Verfahren und Prozesse	7
§ 5 b Datenschutzrechtliche Bestimmungen	8
2. Abschnitt: Prüfungen	8
§ 6 Prüfungsausschuss	8
§ 7 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung	10
§ 8 Prüfungsanforderungen	10
§ 9 Prüfungsleistungen	11
§ 9 a Mündliche Prüfungen	11
§ 9 b Mündliche digitale Prüfungen.....	12
§ 9 c Klausuren.....	12
§ 9 d Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren.....	12
§ 9 e Hausarbeiten	13
§ 9 f Referate/Präsentationen	13
§ 9 g Portfolio-Prüfungen	14
§ 9 h Projektprüfungen	14
§ 9 i Berichte.....	14
§ 9 j Protokolle.....	14
§ 10 Prüfer_innen	14
§ 11 Nachteilsausgleich/Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen	15
§ 11a Einhaltung des Mutterschutzgesetzes.....	15
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	15
§ 13 Notenbildung der Module	16
§ 14 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)	16
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung	17
§ 15 a Informationen zum Prüfungsverfahren / Rügepflicht bei Mängeln	17
§ 16 Pflichtberatung.....	18
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	18
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	19
§ 19 Anrechnung von Kompetenzen.....	19

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs	20
§ 21 Abschlussarbeit	21
§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	22
§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde.....	22
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	23
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
§ 25 a Staatliche Anerkennung.....	24
B: Besonderer Teil	25
1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.....	25
§ 26 Studienziel und akademischer Grad	25
§ 27 Dauer und Umfang des Studiums	25
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen	25
§ 29 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	25
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit	25
§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit	26
§ 32 Abschlusskolloquium	26
2. Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik.....	26
§ 33 Studienziel und akademischer Grad	26
§ 34 Dauer und Umfang des Studiums	26
§ 35 Zulassungsvoraussetzungen	26
§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	27
§ 37 Bachelorarbeit.....	27
§ 38 Abschlusskolloquium	27
3. Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie.....	27
§ 39 Studienziel und akademischer Grad	27
§ 40 Dauer und Umfang des Studiums	27
§ 41 Zulassungsvoraussetzungen	28
§ 42 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	28
§ 43 Zulassung zur Bachelorarbeit	28
§ 44 Bearbeitung der Bachelorarbeit	28
§ 45 Abschlusskolloquium	28
4. Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft	29
§ 46 Studienziel und akademischer Grad	29
§ 47 Dauer und Umfang des Studiums	29
§ 48 Zulassungsvoraussetzungen	29
§ 48 a Besondere Prüfungsform - Lehrprobe.....	29
§ 49 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	30

§ 50 Bachelorarbeit.....	30
§ 51 Abschlusskolloquium	30
5. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement	30
§ 51 a Studienziel und akademischer Grad	30
§ 51 b Dauer und Umfang des Studiums	30
§ 51 c Zulassungsvoraussetzungen.....	31
§ 51 d Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	31
§ 51 e Bachelorarbeit.....	31
§ 51 f Abschlusskolloquium	31
6. Bachelorstudiengang Pflegepädagogik	31
§ 51 g Studienziel und akademischer Grad	31
§ 51 h Dauer und Umfang des Studiums	32
§ 51 i Zulassungsvoraussetzungen.....	32
§ 51 j Besondere Prüfungsform – Lehrprobe	32
§ 51 k Gewichtung von Prüfungsleistungen	32
§ 51 l Bachelorarbeit.....	32
§ 51 m Abschlusskolloquium	33
7. Bachelorstudiengang Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik	33
§ 52 Studienziel und akademischer Grad	33
§ 53 Dauer und Umfang des Studiums	33
§ 54 Zulassungsvoraussetzungen	33
§ 55 (weggefallen)	34
§ 56 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	34
§ 57 Zulassung zur Bachelorarbeit	34
§ 58 Bearbeitung der Bachelorarbeit	34
§ 59 Abschlusskolloquium	34
§ 59 a Übergangsregelung	34
8. Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen	34
§ 60 Studienziel und akademischer Grad	34
§ 61 Dauer und Umfang des Studiums	35
§ 62 Zulassungsvoraussetzungen	35
§ 63 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	35
§ 64 Zulassung zur Masterarbeit.....	35
§ 65 Bearbeitung der Masterarbeit.....	35
§ 66 Abschlusskolloquium	35
9. Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung.....	36
§ 67 Studienziel und akademischer Grad	36
§ 68 Dauer und Umfang des Studiums	36

§ 69 Zulassungsvoraussetzungen	36
§ 70 Gewichtung von Prüfungsleistungen.....	36
§ 71 Zulassung zur Masterarbeit.....	36
§ 72 Bearbeitung der Masterarbeit.....	37
§ 73 Abschlusskolloquium	37
§§ 74 bis 80 (weggefallen).....	37
C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	37
§ 81 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	37
D: Anlagen	38

A: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten als Rahmenordnung für alle Studiengänge an der EvH RWL mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie bilden mit dem auf die Studiengänge bezogenen Besonderen Teil die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang.

§ 2 Akademische Grade, Prüfungen

(1) Der Bachelorgrad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelorstudienganges. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Mastergrad führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die mit den Bachelor- und Masterstudiengängen zu verleihenden Grade werden in dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Danach ist Zugangsvoraussetzung für Bachelorstudiengänge die Fachhochschulreife oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis, Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weitere Zugangsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Praxisphasen

(1) Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten herangeführt werden.

(2) Der Umfang der Praxisphasen ergibt sich aus den jeweiligen Modulhandbüchern.

(3) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen werden Praktikumsordnungen erstellt.

§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt in der Regel sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier

Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener oder vergleichbarer Studiengang vorausgehen. Über Ausnahmen zum Zeitpunkt der Vorlage eines ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung in einem Masterstudiengang gilt § 49 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach S. 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

(2) Für Teilzeitstudiengänge kann eine von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden. Soweit der Besondere Teil der Prüfungsordnung bzw. die Modulhandbücher keine abweichenden Regelungen enthalten, sind bei einem Teilzeitstudium die Module des Vollzeitstudiums zu absolvieren.

(3) Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Das Studium setzt sich aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen zusammen. Freiwillige Zusatzmodule können zusätzlich belegt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sowie freiwillige Zusatzmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten zum Studienaufbau und zur Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 14 und dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern. Änderungen der Modulhandbücher sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und vom Senat zu genehmigen. Sie sind amtlich bekannt zu geben.

(4) Der Regellehrbetrieb erfolgt in Präsenz. Ergänzend werden Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) durchgeführt. Satz 1 gilt nicht, wenn im Rahmen der Akkreditierung eines Studienganges Online-Lehrangebote als solche konzeptionell verankert und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern entsprechend ausgewiesen sind.

(5) Bei Studiengängen mit Regellehrbetrieb in Präsenz entscheidet der Fachbereichsrat, ob und in welchem Umfang sowie für welchen Zeitraum einzelne/mehrere Lehrveranstaltungen oder Module ausschließlich digital angeboten werden. Der Beschluss kann sich auch auf ein Digitallehrkonzept für einen Studiengang oder für eine Lehrinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot darstellt, beziehen. Voraussetzung ist, dass sich das Format dafür insbesondere didaktisch eignet. Der Beschluss bedarf neben der Mehrheit des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter_innen der Gruppe der Studierenden. Der Beschluss wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Eine Lehrveranstaltung gilt insgesamt als Digitallehre i.S.v. Absatz 5, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 % oder mehr umfasst, Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums werden nicht angerechnet.

§ 5 a Online-Verfahren und Prozesse

(1) Prüfungsakten können ganz oder in Teilen elektronisch geführt werden.

(2) Die Prüfungsverwaltung erfolgt elektronisch über ein Campus Management System (e-campus), mit dem die zum Zwecke der Prüfungsverwaltung erforderlichen personen- und prüfungsbezogenen Daten (z.B. die An- und Abmeldung von Prüfungen, die Zulassung zu Prüfungen, Abgabetermine, Verlängerungen, Noten, Prüfungsrücktritte) elektronisch verwaltet werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den von der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Online-Verfahren mitzuwirken.

(3) Studierende sind insbesondere verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene E-Mail-Adresse regelmäßig abzufragen und die im Campus-Management-System für sie eingestellten Informationen und Dokumente regelmäßig abzurufen und auf Richtigkeit zu überprüfen. Erkennbare Übertragungs- oder Eingabefehler sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt zu rügen.

§ 5 b Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorgaben des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD).

(2) Werden digitale Lehr- und Lernformate im Rahmen der Lehre verwendet oder digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zu deren ordnungsgemäßer Verwendung oder Durchführung erforderlich ist.

(3) Lernmanagementsysteme, Lehr- und Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel sind so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Verwendung digitaler Lehr- und Lernformate oder der digitalen Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Verwendung digitaler Lehr- und Lernformate oder, im Falle digitaler Prüfung, zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Beendigung der Digitallehre oder der digitalen Lehr- und Lernformate möglich.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor_innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein_e Studierende_r an. Ein_e Mitarbeitende_r des Prüfungsamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüfer_innen und der Beisitzenden,
- Festlegung der Prüfungsformen, Prüfungsmodalitäten, Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
- Überwachung der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast bei den Prüfer_innen,
- Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
- Entscheidungen über Gruppenprüfungen,
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungen,
- Entscheidungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- Überwachung und Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidungen über die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen gem. § 15,

- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen.

(2a) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/der betroffene Studierende ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten prüfenden Personen sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken.

(2b) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Unwettern, Pandemien) ausnahmsweise ganz oder teilweise auch in digitaler Form stattfinden. Beschlüsse können in diesem Fall ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Modulverantwortlichen für jedes Modul die Prüfungsformen und die Prüfungsmodalitäten fest.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und dessen Vertreter_in. Diese müssen der Gruppe der Professor_innen angehören. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe als Abwesenheitsvertretung gewählt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungen ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Satzung über die Bildung eines Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlich/öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Ihr/ihm ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Koordination des Lehrbetriebes und Modulverantwortung

(1) Die Koordinierung des Lehrbetriebes der Studiengänge eines Fachbereichs erfolgt durch den Fachbereichsrat und die/den Dekan_in.

(2) Für jeden Studiengang wird eine Studiengangskonferenz gebildet. Mitglieder einer Studiengangskonferenz sind die Modulbeauftragten der Module des jeweiligen Studiengangs. Zusätzlich wählt der für den Studiengang zuständige Fachbereichsrat zwei studentische Mitglieder. Aufgaben der Studiengangskonferenz sind:

- Beratung des Studienangebots.
- Beratung über alle für die Entwicklung des Studiengangs relevanten Fragen.
- Beratung über die Schlussfolgerungen aus den Evaluationsergebnissen des Studiengangs.

(3) Für jeden Studiengang werden ein_e Studiengangsleiter_in und ein_e Stellvertreter_in berufen. Diese werden aus dem Kreis der jeweiligen Modulbeauftragten auf Vorschlag der Studiengangskonferenz vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgaben der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Studiengangskonferenz.
- Planung des Lehrangebots und der für den Studiengang notwendigen Ressourcen.
- Koordination der auf den Studiengang bezogenen Aufgaben der Studienberatung.
- Verantwortung für die Erschließung und Pflege von studiengangsspezifischen Außenkontakten.
- Koordination der Akkreditierung.
- Beratung der Dekanin/des Dekans und des Fachbereichsrats in Fragen der Entwicklung des Studiengangs und der Lehrangebotsplanung. Ist die/der Studiengangsleiter_in nicht Mitglied des zugehörigen Fachbereichsrates, wird er/sie zu den den Studiengang unmittelbar berührenden Tagesordnungspunkten eingeladen.

(4) Für jedes Modul eines Studiengangs wird ein_e Modulbeauftragte_r durch die Studiengangskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgaben der Modulbeauftragten sind:

- Koordination des Lehrangebots im Modul.
- Koordination der Absprachen über Prüfungsformen und Prüfungsstandards im jeweiligen Modul.

(5) Bei Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung einer/s Modulbeauftragten benennt der Fachbereichsrat für den Rest der Amtszeit eine_n Stellvertreter_in.

(6) Abweichend von den vorstehenden Regelungen bilden alle hauptamtlich Lehrenden eines studiengangübergreifenden Basismoduls eine Modulkonferenz. Sie schlagen eine_n Modulbeauftragte_n, die/der die Aufgaben nach Absatz 4 wahrnimmt, sowie eine_n Stellvertreter_in vor, die vom Senat gewählt werden. Die/der Modulbeauftragte entsendet Sprecher_innen der Modulkonferenz in die Studiengangskonferenzen nach Absatz 2.

(7) Eine Liste der Modulbeauftragten ist in geeigneter Form hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 8 Prüfungsanforderungen

Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden benotet. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungen, die im ersten Semester oder in

den beiden ersten Semestern abgelegt werden, nicht benotet werden oder nicht in die Gesamtbewertung einfließen. Art, Anzahl und Inhalt der Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden z.B. in Form von mündlichen Prüfungen (§ 9a), Klausuren (§§ 9b, 9c), Hausarbeiten (§ 9d), Referaten/Präsentationen (§ 9e), Portfolio-Prüfungen (§ 9f), Projektprüfungen (§ 9g), Berichten (§ 9h) und Protokollen (§ 9i) erbracht. Weitere Prüfungsformen können im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Digitale Prüfungen) abgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sich das Format dafür insbesondere didaktisch eignet.

(2 a) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob und inwieweit digitale Prüfungen abgenommen werden dürfen. Der Beschluss nach Satz 1 kann sich

1. auf einzelne oder mehrere Prüfungen
oder
2. auf ein Digitalprüfungskonzept des Fachbereichs, welches für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot bereitstellt, die Zulässigkeit digitaler Prüfungen regelt, beziehen und befristet werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Fachbereichsrats wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Durch Prüfungsleistungen soll der Nachweis erbracht werden, dass die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen erworben wurden.

(4) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Teilprüfungsleistungen sind ausnahmsweise zulässig; die Summe der Teilprüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.

(5) Prüfungsleistungen können in fachlich geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden (Gruppenprüfung). Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Ist die individuelle Leistung nicht klar abgrenzbar und bewertbar, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Klausuren sind Gruppenprüfungen nicht zulässig.

(6) Die Prüfungsformen des jeweiligen Moduls ergeben sich aus den Modulhandbüchern.

§ 9 a Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden in der Form eines Vortrags oder eines Fachgesprächs statt. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Note der jeweiligen Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfer_innen oder von einer/einem Prüfer_in in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abzunehmen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, (wie z.B. Pandemien, Unwettern, Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums) können mündliche Prüfungen als mündliche digitale Prüfung in einer Videokonferenz abgenommen werden. Die Regelungen des § 9 b Abs. 3 bis 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 9 b Mündliche digitale Prüfungen

(1) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

(2) Soll eine digitale Prüfung angeboten werden, ist darüber grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Information mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Zudem werden die Studierenden informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.

(4) Studierende, die glaubhaft machen, dass sie die technischen Anforderungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 oder die organisatorischen Bedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 3 nicht erfüllen können, werden durch die Hochschule unterstützt.

(5) Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung der zu prüfenden Person mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist oder in anderer gleich geeigneter Weise, z.B. durch elektronische Authentifizierung. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die wesentlichen Inhalte der digitalen Prüfung werden von einer prüfenden Person oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(7) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen digitalen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.“

§ 9 c Klausuren

Klausuren sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die in begrenzter Zeit unter Aufsicht stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die/der Prüfer_in. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen einer und drei Zeitstunden.

§ 9 d Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können in besonderen Fällen ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei sind unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die

Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen auf Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. Sofern die Prüfung durch zwei Prüfer_innen zu korrigieren ist, muss bereits die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Festlegung, welche Antworten zutreffend sind und die Festlegung der Bestehensgrenze gemeinsam durch die bestellten Prüfer_innen erfolgen.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (absolute Bestehensgrenze),
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die erzielte Note.

Ein Punktabzug für falsche Antworten ist unzulässig.

(5) Die Prüfer_innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 % der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 4 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 4 durch die Prüfer_innen angemessen, höchstens aber auf 35 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen.

§ 9 e Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in schriftlicher Form innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Sie ist auf Verlangen der/des Prüfenden zum Zwecke der Plagiatsprüfung zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern.

§ 9 f Referate/Präsentationen

(1) Ein Referat/eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung, in der ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden präsentiert wird. Die/der Prüfer_in kann verlangen, dass die Darstellung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung erfolgt.

(2) § 9 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 g Portfolio-Prüfungen

Durch eine Portfolio-Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er das im Rahmen des Moduls erworbene Wissen und Können unter einer bestimmten Fragestellung dokumentieren und reflektiert darstellen kann. Portfolio-Prüfungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile umfassen. Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul zu verstehen. Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Nähere Einzelheiten werden von der/dem Modulbeauftragten zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 9 h Projektprüfungen

Durch eine Projektprüfung wird eine für das Modul typische Aufgabenstellung bearbeitet. Sie besteht aus der Themenfindung, Projektplanung, -beschreibung, -durchführung, einem Projektprodukt und einer Projektpräsentation. Aufgabenstellung, Beginn und Ende des Zeitraums der Projektprüfung sowie die Bewertungskriterien werden vor Beginn der Prüfung durch die/den Prüfer_in festgelegt.

§ 9 i Berichte

(1) Durch einen Bericht wird ein für das Modul typischer Erkenntnisprozess aufgearbeitet und zusammengefasst mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und Ergebnisse zu analysieren. Berichtsformen sind bspw. Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Forschungsberichte, Exkursionsberichte.

(2) § 9 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 j Protokolle

In einem Protokoll werden die entscheidenden Aussagen und fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einer Vorlesung, einer Seminarsitzung oder eines Vortrags zusammengefasst, oder ein Gesprächsverlauf festgehalten.

§ 10 Prüfer_innen

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen können von einer oder mehreren Personen bewertet werden.

(3) Beim letzten Wiederholungsversuch ist die Prüfung von zwei hauptamtlichen Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Schriftliche Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Portfolio-Prüfungen, Berichte) sind im letzten Wiederholungsversuch frist- und formgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern. Für die Abschlussarbeit gilt § 22.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Nachteilsausgleich/Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen

Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen besonderer persönlicher Gründe, insbesondere einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, die Studien- und/oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsdauer verlängern, die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form zulassen oder andere Prüfungs- bzw. Leistungsmodalitäten zulassen. Soweit absehbar ist, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der/des Studierenden während des Studiums nicht ändern, kann die Prüfungsmodifikation für die gesamte Dauer des Studiums festgelegt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung zu stellen. Auf Wunsch der/des Studierenden ist die/der Beauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender zu beteiligen.

§ 11a Einhaltung des Mutterschutzgesetzes

Eine Studierende darf während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (§ 3 MuSchG) nicht an Prüfungen teilnehmen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit und verzichtet auf die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen. Die Verzichtserklärung ist dem Prüfungsamt gegenüber abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch nur bis zum Antritt der Prüfung widerrufen werden.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfer_innen festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet worden sein, Abschlussarbeiten spätestens nach acht Wochen. Die Bekanntgabe der Noten erfolgt elektronisch durch Einstellung in das Campus Management System oder in anderer geeigneter Weise.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sind mehrere Prüfer_innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung im Falle der gemeinsamen Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Erfolgt bei einer Modulprüfung in der Form einer Klausur oder einer Hausarbeit die Bewertung durch mehrere Prüfer_innen, so bewerten sie ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. In diesem Fall legen die Prüfer_innen vorab die Gewichtung der bewerteten Teile sowie die Bestehensvoraussetzungen fest.

(6) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 13 Notenbildung der Module

(1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte der Teilprüfung am Modul.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 14 Leistungspunkte (Credits) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung und Selbststudium sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

(2) Das für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitspensum für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Für jedes bestandene Modul im Sinne des § 8 S. 2, bzw. für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 12 wird die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180, für den des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sowie zu der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ergibt sich aus dem Modulhandbuch (Anlage zur Prüfungsordnung).

(5) Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten kann die regelmäßige Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung verlangt werden, sofern dies zur Erreichung des Lernziels erforderlich ist. Die regelmäßige Teilnahme wird über Listen geprüft. Der Umfang der erforderlichen Anwesenheit ergibt sich aus dem

Modulhandbuch. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der/dem Lehrenden. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten. Bei nicht von der/vom Studierenden zu verantwortenden Fehlzeiten können Nachholtermine veranlasst oder abweichende Regelungen, durch die die Nachholung des versäumten Lehrstoffs gewährleistet wird, getroffen werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sie/er die Bachelor- bzw. Masterarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist unverzüglich und unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen, auf Kosten der Hochschule eine Bescheinigung einer/eines Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der/dem Prüfungsteilnehmenden mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Der Versuch gilt in diesem Falle als nicht unternommen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein_e Studierende_r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer_in bzw. der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die/der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer prüfenden oder Aufsicht führenden Person gemäß Satz 1.

(5) Liegt bei einer in schriftlicher Form einzureichenden Prüfungsarbeit (z.B. Hausarbeit, Abschlussarbeit, Bericht) der Verdacht eines Plagiats vor, informiert die/der Prüfer_in die/den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses, die/der ein Anhörungsverfahren einleitet. Die Anhörung kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Anhörung bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, die neben der/dem Prüfer_in an der Anhörung teilnimmt.

(6) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Verlust des Prüfungsanspruchs festgestellt und/oder die/der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Die Entscheidung kann nicht auf die/den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15 a Informationen zum Prüfungsverfahren / Rügepflicht bei Mängeln

(1) Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich das Prüfungsamt, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss. Von anderer Seite erteilte Informationen begründen im Konfliktfall keinen Vertrauensschutz.

(2) Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

§ 16 Pflichtberatung

(1) Studierende, die über einen Zeitraum von zwei Semestern keine Zulassung zu einer Modulprüfung beantragt haben, werden von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss zur Teilnahme an einer Pflichtberatung aufgefordert. Dabei ist die/der Studierende auf die möglichen Rechtsfolgen eines Fernbleibens (Abs. 2) hinzuweisen. Die Pflichtberatung erfolgt durch die/den Studiengangsleiter_in und soll Aufschluss über etwaige Hindernisse für eine zeitgerechte Erfüllung der Studienanforderungen geben und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Als Ergebnis der Pflichtberatung soll eine Studienverlaufsvereinbarung getroffen werden. Der weitere Studienverlauf ist von der Hochschule zu beobachten. Wird die getroffene Vereinbarung nicht eingehalten, wird die/der Studierende zu einer weiteren Pflichtberatung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeladen. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Kommt die/der Studierende der Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht nach bzw. hält sie/er die getroffene Vereinbarung ohne wichtigen Grund nicht ein, kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen. Gleiches gilt, wenn die/der Studierende ohne wichtigen Grund über einen Zeitraum von vier Semestern keinen Prüfungsversuch unternimmt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch den Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Bei Studierenden, die sich bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht zur Bachelorprüfung bzw. bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht zur Masterprüfung angemeldet haben, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden und der/des Dekanin/Dekans den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten. Studienzeiten, in denen wegen Mutterschaft, Pflege- oder Erziehungszeiten, längerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ein Studium nicht möglich war, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Satz 1 unberücksichtigt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Für Teilzeitstudierende setzt der Prüfungsausschuss gesonderte Fristen fest.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet ist. Bei einer oder mehreren nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen ist das Modul nicht bestanden. Die entsprechenden Teilprüfungsleistungen können nachgeholt werden.

(2) Die Studienabschlussarbeit ist nicht bestanden,

- wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder
- als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 3 entspricht,
- die/der Studierende die Arbeit aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht frist- und formgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
- der Prüfungsausschuss feststellt, dass die/der Studierende eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 22 Abs. 1 unwahr ist.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben worden sind.

(4) Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen Leistungspunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten erkennen lässt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Das zur Abschlussarbeit gehörende Kolloquium kann jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Über Form und Frist von Wiederholungsprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Modulhandbücher können Kompensationsregelungen für nicht bestandene Teile vorsehen.

§ 19 Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der EvH RWL erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden, festgestellt und nachgewiesen werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Hochschule trägt die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede.

(2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anrechenbar. Voraussetzung ist, dass sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist von der Hochschule festzustellen und liegt vor, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen den Anforderungen der zu ersetzenden Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Liegen studiengangsbezogene Kooperationsvereinbarungen mit Fort- und Weiterbildungseinrichtungen vor, kann auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen auf einzelne Module erfolgen.

(3) Ein Antrag auf Anerkennung/Anrechnung soll während des ersten Semesters der Einschreibung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass noch ein Prüfungsanspruch besteht. Die Anerkennung/Anrechnung ist ausgeschlossen für Module, in denen das Prüfungsverfahren bereits begonnen hat oder abgeschlossen wurde. Die Anrechnung/Anerkennung einzelner Module muss spätestens vor der erstmaligen Anmeldung zur

Prüfung des jeweiligen Moduls beantragt werden. Eine Anerkennung der Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit sowie Kolloquium) ist ausgeschlossen.

(4) Es obliegt der/dem Antragsteller_in, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache bereitzustellen. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

(5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Zweifelfragen soll eine Anhörung der Studiengangsleitung erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Stellung des Antrags bzw. Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt/angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Anerkennung/Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Regelungen des § 63a Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist online über das Campus Management System zu beantragen. Die Hochschule kann davon abweichend festlegen, dass die Zulassung in anderer Weise zu beantragen ist. Bei technischen Fehlern ist die Zulassung unverzüglich in Textform zu beantragen. Eine Prüfungsanmeldung nach Fristablauf ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise bei Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Hinderungsgrundes möglich.

(2) Eine Anmeldung zu Prüfungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Prüfungszulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche in Textform zurückgenommen werden. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussarbeit ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in demselben Studiengang,
- c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörer_innen widersprochen wird.

(5) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung absolviert hat und die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geforderten oder gleichwertige Leistungen nach § 19 nachweist. Die Zulassung wird elektronisch über das Campus Management System oder in anderer geeigneter Weise bestätigt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden,
- c) die/der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
- d) die/der Studierende eine entsprechende Prüfung in einem Hochschulstudiengang der entsprechenden Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die/der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- f) der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruchs festgestellt hat.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Abs. 5 f) zulassen, wenn die Versagung der Zulassung für die Studierende/den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 21 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem jeweiligen Studiengang in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit wird von der/dem ersten Prüfer_in (Erstleserschaft) und der/dem zweiten Prüfer_in (Zweitleserschaft) bewertet. Mindestens ein_e Prüfer_in muss hauptamtlich Lehrende_r der Hochschule sein.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem an der Hochschule hauptamtlich Lehrenden betreut werden (Erstleserschaft). Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine_n Honorarprofessor_in, eine_n mit Lehre betraute_n wissenschaftliche_n Mitarbeiter_in oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuung der Abschlussarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine_n der für die betroffenen Fächer zuständige_n hauptamtliche_n Lehrenden betreut werden kann.

(4) Für den/die zweite Prüfer_in (Zweitleserschaft) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der/dem Erstleser_in gestellt. Die/der Studierende kann Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit machen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit sind von der Prüferin/dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

(6) Das Thema wird durch das Prüfungsamt schriftlich bzw. in Textform oder elektronisch im Campus Management System ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen seit Ausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Termin für die Abgabe der Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt festgesetzt und schriftlich bzw. in Textform oder elektronisch im Campus Management System mitgeteilt. Die/der Studierende ist verpflichtet, das ausgegebene Thema und den Abgabetermin unverzüglich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich beim Prüfungsamt zu rügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung. Sie kann auf Antrag aus triftigen Gründen einmalig um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Das Vorliegen des triftigen Grundes ist nachzuweisen.

(8) Die Abschlussarbeit ist gebunden in zweifacher Ausfertigung und zum Zwecke der Plagiatsprüfung in elektronischer Form abzuliefern.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist frist- und formgerecht in 2-facher Ausfertigung (bei Gruppenprüfungen pro Prüfungsteilnehmer_in) beim Prüfungsamt abzuliefern. Das Datum des Posteingangs beim Prüfungsamt ist maßgebend. Es ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern,

a) dass sie ihre/er seine Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil, selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel, insbesondere nicht mithilfe einer KI generierten Unterstützung, benutzt hat,

b) dass die Arbeit bei keiner anderen Prüfung vorgelegt wurde und

c) dass die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit mit der eingereichten gebundenen Fassung übereinstimmt.

(2) Die Abschlussarbeit wird von der/dem ersten und von der/dem zweiten Prüfer_in bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die/der Studierende seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Kolloquium in die Bewertung des Moduls eingeht. Für diesen Fall ist der/dem Studierenden die Bewertung nach Absatz 2 bis spätestens fünf Tage vor dem Kolloquium mitzuteilen. Das Gutachten zur Begründung der Bewertung kann eingesehen werden.

(3 a) Bei Einverständnis aller Beteiligten kann das Kolloquium als mündliche digitale Prüfung in einer Videokonferenz abgenommen werden. Die Regelungen des § 9 b Abs. 3 bis Abs. 7 gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandenen Prüfungen erhält die/der Studierende i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung (Einzelnote), das Thema

der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis können auch Studienschwerpunkte und weitere Zusatzleistungen aufgenommen werden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 aus den Modulnoten. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann eine abweichende Gewichtung vorsehen. Die Zusatzleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die Noten werden entsprechend dem Bewertungsschema nach § 12 ausgestellt (absolutes Bewertungsschema). Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Der Berechnung liegen die Gesamtnoten einer Vergleichsgruppe von mindestens 50 Absolvent_innen des Studienganges zugrunde.

(4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges aufgeführt sind.

(5) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(6) Im Diploma Supplement ist die Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema auszuweisen.

(7) Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Abschlussurkunde von der/dem Rektor_in unterzeichnet.

(8) Zweitschriften von Abschlussdokumenten werden im Falle des Verlustes des Originaldokuments oder bei Nachweis besonders schutzwürdiger Interessen erstellt. In diesem Fall wird das Original eingezogen. Soweit nicht andere gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen vorgehen, wird für die Zweitschrift das aktuelle Zeugnismuster verwendet. Es wird das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses mit dem Zusatz „gezeichnet....“ anstelle der Unterschrift der/des früheren Rektorin/Rektors eingetragen. Die Zweitausfertigung wird mit dem Siegel der Hochschule versehen und mit folgendem Zusatz versehen: „Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des Zeugnisses vom ...“ Der Zusatz wird mit dem Datum der Zweitausfertigung sowie dem Siegel der Hochschule versehen und von der/dem Rektor_in unterschrieben. Namensänderungen aufgrund von Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft begründen kein besonders schutzwürdiges Interesse im Sinne des Satzes 1.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu oder die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt.

(3) Alle Urkunden sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle und Bewertungen der mündlichen Prüfungen gewährt. Die Fertigung von originalgetreuen Reproduktionen ist zulässig.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort, Form und Zeit der Einsichtnahme.

(5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten (z.B. Klausuren und Abschlussarbeiten) werden nach Bestandskraft der jeweiligen Arbeit für fünf Jahre archiviert.

§ 25 a Staatliche Anerkennung

(1) Soweit Studiengänge die Verleihung der staatlichen Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SobAG) vorsehen, erfolgt diese nur dann, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 5 SobAG schließen lassen.

(2) Zur Prüfung der persönlichen Eignung gem. § 1 Abs. 5 SobAG ist ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Über die Verleihung der staatlichen Anerkennung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine eigene Urkunde ausgehändigt.

(4) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der staatlichen Anerkennung geführt hätten.

B: Besonderer Teil

1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 26 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters bzw. der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 27 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 15 Module.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von 12 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.
- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 29 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul 5 doppelt gewichtet, das Modul 2.1 geht mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit erworben hat.

§ 31 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 32 Abschlusskolloquium

(1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

2. Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik

§ 33 Studienziel und akademischer Grad

(1) Das Ziel des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik ist die Vermittlung von Kompetenzen zur theoriegeleiteten Konzeption, Durchführung und Evaluation von professionellen Maßnahmen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion von behinderten, von Behinderung bedrohten und/oder benachteiligten Menschen beitragen. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts ab.

§ 34 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 20 Module.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer

Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 36 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelor-Thesis doppelt gewichtet.

§ 37 Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 38 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

3. Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie

§ 39 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die zu dem Beruf der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen bzw. der Diakonin/des Diakons qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 40 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang elf Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 17 Module.

§ 41 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Ferner ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Studienbewerber_innen müssen ein einschlägiges vollzeitiges Praktikum von 12 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten werden angerechnet.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 42 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls GD 5.3 Bachelorarbeit und Kolloquium doppelt gewichtet; das Praxismodul GD 2.1 geht nur mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 43 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 108 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie erworben hat.

§ 44 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 45 Abschlusskolloquium

(1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu human- und sozialwissenschaftlichen und theologischen Fächern herzustellen und auf Fragestellungen der heutigen Lebenswelt sowie der beruflichen Tätigkeit in Gemeindepädagogik und Diakonie anzuwenden.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.

(3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

4. Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

§ 46 Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Studiengang Pflegewissenschaft soll die Studierenden befähigen, flexibel und unter Zugrundelegung einer Pflegefachausbildung und wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark verändernden Berufsalltags in den Arbeitsfeldern der Pflege, insbesondere in den Bereichen Beratung, Bildung oder Management, reagieren und die Arbeitsfelder aktiv verändern zu können. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 47 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 21 Module.

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Altenpfleger_in, Heilerziehungspfleger_in, Hebammen oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Operationstechnische_r Assistent_in oder Anästesietechnische_r Assistent_in.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 48 a Besondere Prüfungsform - Lehrprobe

(1) Im Studiengang Pflegewissenschaft stellt die Lehrprobe eine zusätzliche Prüfungsform dar.

(2) Die Lehrprobe besteht aus einem schriftlichen Konzept (Planung) und der praktischen Durchführung einer Lehr-Lern-Situation im theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule (Dauer: 45 bis 60 Minuten). Im Anschluss an die Lehr-Lern-Situation wird der/dem Studierenden zunächst die Note bekannt gegeben und dann ein Reflexionsgespräch (Dauer: 15 bis 30 Minuten) geführt.

(3) Die Lehrprobe und das Reflexionsgespräch richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Studiengangskonferenz.

(4) Die Note der Lehrprobe errechnet sich hälftig aus dem schriftlichen Konzept sowie aus der praktischen Durchführung der Lehr-Lern-Situation. Beide Teile müssen mit mindestens 4,0 bewertet sein, um die Prüfung zu bestehen.

(5) Die Lehrprobe ist von zwei Prüfer_innen abzunehmen.

§ 49 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 50 Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 102 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit bearbeitet eine praxisrelevante Fragestellung mit den aktuellen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sozial- und Gesundheitswissenschaften bzw. der Ökonomie/Betriebswirtschaft.

§ 51 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende ihre/seine Bachelorarbeit in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussionen im Pflege- und Gesundheitswesen einordnen kann und in der Lage ist, ihre Methoden und Ergebnisse im kritischen Dialog zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

5. Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement

§ 51 a Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement befähigt die Studierenden, flexibel und unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf die Anforderungen des sich stark veränderten Berufsalltags im Bereich von Pflege und Gesundheit im Allgemeinen und in den Führungsebenen im Besonderen zu reagieren. Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von Qualifikationen ab, die für eine reflektierte und ethisch begründete Übernahme von Führungs- und Leitungsverantwortung erforderlich sind. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 51 b Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 18 Module.

§ 51 c Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung der Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung im Gesundheits- und/oder Pflegebereich.
- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 51 d Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 51 e Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

§ 51 f Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

6. Bachelorstudiengang Pflegepädagogik

§ 51 g Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Pflegepädagogik soll die Studierenden befähigen, auf Grundlage einer Pflegefachausbildung in der beruflichen Ausbildung der Pflege in den Bereichen Unterricht an Pflegeschulen

und Praxisbegleitung wissenschaftlich fundiert zu lehren und zu prüfen. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 51 h Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt sechs Semester, für den Teilzeitstudiengang neun Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 21 Module.

§ 51 i Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.

(2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Altenpfleger_in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Operationstechnische_r Assistent_in oder Anästesietechnische_r Assistent_in.

(3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 51 j Besondere Prüfungsform – Lehrprobe

Im Studiengang Pflegepädagogik stellt die Lehrprobe eine zusätzliche Prüfungsform dar. Die Regelungen des § 48a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 51 k Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

§ 51 l Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 102 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik erworben hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Die Bachelorarbeit bearbeitet eine praxisrelevante Fragestellung mit aktuellen sozial-, pflege- und bildungswissenschaftlichen Theorien und Methoden.

§ 51 m Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende ihre/seine Bachelorarbeit in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussionen in der Pflegepädagogik und im Pflege- und Gesundheitswesen einordnen kann und in der Lage ist, ihre Methoden und Ergebnisse im kritischen Dialog zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.“

7. Bachelorstudiengang Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik

§ 52 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen, die für alle direkten und indirekten Arbeitsfelder der Bildung, Erziehung und Pflege null bis sechsjähriger Kinder qualifizieren. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Bachelor of Arts ab.

§ 53 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst vierzehn Module.
- (2) Studierende, die über die staatliche Anerkennung als Erzieher_in verfügen, erhalten die Module „Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ (Modul 2), „Einführung in die Bildungsbereiche“ (Modul 5), 50 Arbeitstage und die modulabschließende Prüfung des „Praktikums 1“ (Modul 6), sowie die Lehrveranstaltungen „Alltagsgestaltung und Alltagsorganisation im Team“ (LV 3) und „Arbeitsfelder der Elementarpädagogik“ (LV 5) des Moduls „Kindheit und Pädagogik der frühen Kindheit“ (Modul 1) pauschal anerkannt.
- (3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 54 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhochschulreife.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums. Dieses Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise in die für den Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Erziehungszeiten werden angerechnet.
- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 55 (weggefallen)

§ 56 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon wird das Modul 14 Bachelorarbeit doppelt gewichtet. Das Modul 6 (Praktikum 1 – Bildung und Diversity) geht nur mit dem Gewicht von 15 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

§ 57 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel während des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 112 Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik erworben hat.

§ 58 Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst vier Monate.

§ 59 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Bachelorarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Bachelorarbeit zu begründen, Bezüge zu fach- und bezugswissenschaftlichen Themenstellungen herzustellen und auf aktuelle lebensweltliche Problemstellungen zu beziehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10% gewichtet.

§ 59 a Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, erhalten auf Antrag ihre Abschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement) mit der bisherigen Studiengangsbezeichnung: Bachelorstudiengang Elementarpädagogik.

8. Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen

§ 60 Studienziel und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für das Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen. Die Ziele des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 61 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester, für den Teilzeitstudiengang sechs Semester.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (3) Das Studium umfasst 10 Module.

§ 62 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist besondere Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen (z.B. eines sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen) Abschlusses. Der Abschluss ist nachzuweisen durch Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudiendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 63 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 64 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen erworben hat.

§ 65 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 66 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10 % gewichtet.

9. Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung

§ 67 Studienziel und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich fundierte Kompetenzen für den analytischen Umgang mit Prozessen der sozialen Ausgrenzung in den Bereichen Armut, Gesundheit und Bildung und der Entwicklung von Konzepten sowie Strategien zu deren Überwindung. Die Ziele des Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch beschrieben.

(2) Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 68 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Vollzeitstudiengang beträgt vier Semester, für den Teilzeitstudiengang acht Semester.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Das Studium umfasst 11 Module.

§ 69 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung. Die studienbezogene Eignung wird nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums im Bereich des Sozialwesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder eines vergleichbaren einschlägigen Abschlusses. Der Abschluss ist nachzuweisen durch das Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudierendauer dieses Abschlusses muss mindestens drei Jahre betragen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.

§ 70 Gewichtung von Prüfungsleistungen

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils. Abweichend hiervon werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 71 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Semesters erfolgen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung erworben hat.

§ 72 Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 73 Abschlusskolloquium

- (1) Das Kolloquium schließt an die Masterarbeit an. Es dient der Feststellung, dass die/der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, Ergebnisse der Masterarbeit zu begründen, mündlich darzustellen, im Gespräch zu verteidigen und auf neue Fragestellungen einzugehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten; bei einem Gruppenkolloquium wird die Zeit entsprechend verlängert.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird das Kolloquium mit 10 % gewichtet.

§§ 74 bis 80 (weggefallen)

C: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 81 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in das erste Fachsemester der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik, Gemeindepädagogik und Diakonie, Pflegewissenschaft, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik, Gesundheits- und Pflegemanagement sowie den Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen eingeschrieben werden und für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 in den Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung eingeschrieben werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/Nr. 7) einschließlich der dazugehörigen Modulhandbücher vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft (auslaufende Prüfungsordnung).
- (4) Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 2007/Nr. 7) vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/Nr. 7) gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020 in die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit sowie Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik eingeschrieben werden bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/24 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 in die Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie, Elementarpädagogik, Pflegewissenschaft sowie Gesundheits- und Pflegemanagement eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung eingeschrieben werden, gilt sie bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/23 fort. Für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2019/20 in den in den Masterstudiengang

Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen eingeschrieben werden, gilt sie bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 fort.

(4a) Abweichend von Absatz 4 können durch studiengangsbezogene Übergangsordnungen kürzere Auslauffristen festgelegt werden, wenn angemessene Übergangsregelungen zur Wahrung des Vertrauensschutzes getroffen werden und sichergestellt ist, dass Änderungen nicht zu einer Studienzeiterverlängerung führen.

(5) Studierende, die ihr Studium nach der auslaufenden Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/Nr. 7) sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern gem. Absatz 3 aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung und der dazugehörigen Modulhandbücher beantragen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. § 19 angerechnet.

(6) In der Aufbauphase des jeweiligen Studiengangs ist ein Wechsel nur in die bereits etablierten Fachsemester möglich. Gleiches gilt für Studierende gem. Absatz 5, die die Anwendung der neuen Prüfungsordnung und der dazugehörigen Modulhandbücher beantragen.

D: Anlagen

Als Anlagen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung die Modulhandbücher der Bachelor- und Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die jeweils aktuellen, verbindlichen Fassungen der Modulhandbücher sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.